

GEWERBERECHT – G72

Stand: September 2015

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit durch ausländische Staatsangehörige

Wer kein Staatsangehöriger der EU, der EWR oder der Schweiz ist, braucht, bei einem Aufenthalt von **mehr als drei Monaten oder bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, eine Aufenthaltserlaubnis.**

1. Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

Ein **Ausländer**, der zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit **in die Bundesrepublik einreisen** will, muss eine entsprechende **Aufenthaltserlaubnis bereits vor der Einreise** bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung **beantragen**. Der Antrag wird über das Auswärtige Amt der für den beabsichtigten Aufenthaltsort zuständigen **Ausländerbehörde** mit der Bitte um Zustimmung **zugeleitet**. Im Saarland ist dies die

Zentrale Ausländerbehörde
- Ausländerbehörde Lebach -
Schlesierallee 17 und Ostpreußenstraße 29
66822 Lebach
Tel.: 06 81 / 5 01-00
E-Mail: zab@lava.saarland.de

Sie ist zuständig für alle aufenthalts- und passrechtlichen Entscheidungen betreffend Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber im Saarland sowie Ausländer aus Nicht-EU-Staaten aus den **Landkreisen Saarlouis, Merzig, St. Wendel und Neunkirchen**.

Zentrale Ausländerbehörde
- Ausländerbehörde Saarbrücken -
Lebacher Straße 6
66113 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 01-00
E-Mail: zab@lava.saarland.de

Sie ist zuständig für die Unionsbürger im Saarland sowie für alle aufenthalts- und passrechtlichen Entscheidungen betreffend Ausländer aus der **Landeshauptstadt Saarbrücken, dem Regionalverband Saarbrücken und dem Saarpfalz-Kreis**.

Ungeachtet des Prüfungsergebnisses durch die jeweilige Ausländerbehörde trifft die **Auslandsvertretung** die **alleinige Entscheidung** über die Erteilung des **Einreisevisums**.

Hält sich ein **Ausländer bereits legal in der Bundesrepublik** auf und beabsichtigt er, eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder z. B. den Gegenstand einer aufenthaltsrechtlich schon zugelassenen Tätigkeit auszudehnen oder zu wechseln, ist der Antrag **unmittelbar** bei der **Ausländerbehörde** - im Saarland: **Ausländerbehörde Lebach**, Adresse wie vorher angegeben - zu stellen.

2. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass für die selbstständige Tätigkeit

- ein **wirtschaftliches Interesse** oder ein **örtliches Bedürfnis** besteht,
- die Tätigkeit **positive Auswirkungen** auf die **Wirtschaft** erwarten lässt und
- die **Finanzierung** des Projektes durch Eigenkapital oder eine Kreditzusage **gesichert** ist.

Die **Beurteilung des wirtschaftlichen Interesses** richtet sich nach der **Tragfähigkeit** der zugrunde liegenden **Geschäftsidee**, den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung. Konkrete Mindestanforderungen an die Summe der Investitionen oder die Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze sieht das Gesetz nicht vor. **Der Ausländerbehörde steht dabei ein weiterer Entscheidungsspielraum zu!**

Damit die Ausländerbehörde, das ist im Saarland die **Zentrale Ausländerbehörde - Ausländerbehörde Lebach bzw. Ausländerbehörde Saarbrücken** - den wirtschaftlichen Hintergrund des Antrages auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis beurteilen kann, sollten zusammen mit dem Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis **folgende Unterlagen** eingereicht werden:

- Lebenslauf (incl. Schulzeugnisse, Diplome, Referenzen, Arbeitszeugnisse usw.),
- Arbeitsvertrag bzw. Geschäftsführervertrag in Kopie,
- Gesellschafterbeschluss zur Entsendung (sofern vorhanden),
- Unternehmenskonzept,
- Kapitalnachweis für die Unternehmensgründung,

- Kapitalnachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes für mindestens sechs Monate,
- Gesellschaftsvertrag, ggf. im Entwurf,
- Handelsregistrauszug (sofern schon vorhanden),
- Gewerbeanmeldung (sofern schon vorhanden),
- Miet- bzw. Pachtvertrag (sofern schon vorhanden).

Erforderlich sind insbesondere die Nachweise von Ausbildungen und Qualifizierungen, ggf. Zeugnisse und Diplome. Bei ausländischen Unterlagen muss eine beglaubigte deutsche Übersetzung und ggf. die förmliche Anerkennung der Hochschule vorliegen.

Bei dem zu prüfenden „**örtlichen Bedürfnis**“ werden versorgungs- oder sonstige kommunalpolitische Gründe in die Entscheidung einbezogen. Vergünstigungen können sich auch aus bilateralen Abkommen ergeben.

Der Antragsteller muss nachweisen bzw. glaubhaft machen können, dass die Voraussetzungen gegeben sind. Dem Antrag sollte daher idealerweise ein detaillierter Businessplan beigefügt werden. Das Antragsformular ist eingestellt unter www.buergerdienste-saar.de, Themenbereich „Ausländische Mitbürger“, Rubrik „Ausländer in Deutschland“.

Ein sorgfältig ausgearbeiteter Businessplan sollte folgende Bestandteile haben:

- Lebenslauf,
- Konzept,
- Kapitalbedarfsplan,
- Finanzierungsplan,
- Ertragsvorschau.

Tipps zur Erstellung eines Unternehmenskonzeptes sowie auch die Kurzbeschreibungen incl. Planrechnungen können Sie auf unserer **Homepage** unter der **Kennzahl 897** einsehen.

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird **zunächst** - in der Regel auf ein Jahr - **befristet** erteilt. Nach **drei Jahren** kann diese **in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis übergehen**, wenn die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht wurde und der Unterhalt dauerhaft gesichert ist.

Ausländische Selbstständige, die älter als 45 Jahre alt sind, sollen nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn eine ausreichende Altersvorsorge nachgewiesen werden kann.

3. Beteiligung der Wirtschafts- oder sonstigen Fachbehörden

Nach § 21 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) werden **zur Prüfung der Voraussetzungen** für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften (Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer), die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen sowie für die Berufszulassung **zuständigen Behörden beteiligt**.

4. Entscheidung der Ausländerbehörde

Bei ihrer Entscheidung ist die **Ausländerbehörde** an die **Stellungnahmen nicht gebunden**. Sie hat eine ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Würdigung aller Umstände zu treffen. Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer gegenüber der Ausländerbehörde hat **lediglich internen Charakter**. Ihr Ergebnis (positiv oder negativ) wird Antragstellern grundsätzlich nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht, um der zur alleinigen Entscheidung berufenen Ausländerbehörde nicht vorzugreifen.

5. Einschränkung der Gewerbefreiheit

Nach § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person oder um einen deutschen Staatsangehörigen bzw. einem deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Unionsbürger oder aber einen ausländischen Staatsangehörigen handelt. Beschränkungen und Ausnahmen sind per Gesetz vorgeschrieben bzw. durch ein solches in manchen Fällen zugelassen. **Beschränkungen** für den Betrieb eines Gewerbes durch einen ausländischen Staatsangehörigen ergeben sich **aus dem Ausländerrecht**.

6. Zuständigkeit der Ausländerbehörden

Für **aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen** sowie Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind (mit Ausnahme der Einbürgerung) grundsätzlich die Ausländerbehörden zuständig. Hierbei richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen oder beabsichtigten Aufenthalt des Ausländers. Damit sind alle Verlängerungen und Änderungen von Aufenthaltsgenehmigungen, einschließlich der Streichung oder teilweisen Aufhebung belastender Nebenbestimmungen, grundsätzlich bei der **Ausländerbehörde am Wohnort zu beantragen**. Auch Anträge auf eine **selbstständige Erwerbstätigkeit** sind **von im Inland lebenden Ausländern** bei der **örtlichen Ausländerbehörde** zu stellen. Das ist im Saarland die **Zentrale Ausländerbehörde - Ausländerbehörde Lebach** bzw. **Ausländerbehörde Saarbrücken**, Kontaktdaten siehe unter 1.

7. Selbstständige Erwerbstätigkeit

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit umfasst nicht nur die Betätigung als **Einzelunternehmer**, sondern auch die **selbstständige oder vergleichbare unselbstständige Tätigkeit**, z.B. als

- aktiv tätiger Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer OHG
- als Komplementär einer KG
- gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z.B. als Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer Aktiengesellschaft),

- leitender Angestellter mit Prokura oder Generalvollmacht,
- Leitung einer Niederlassung oder Betriebsstätte,
- Handelsvertreter

Informationen zur Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie auch die Durchführung der Gewerbeanmeldung kann der **Einheitliche Ansprechpartner für das Saarland (EA-Saar)**, die **Gemeinsame Geschäftsstelle des EA-Saar**, Standort IHK Saarland, für Sie durchführen. Er ist zu erreichen unter E-Mail: mail@ea-saar.saarland.de, Tel.: 06 81 / 95 20-6 00.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.